

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen von Waren, Maschinenteilen, Anlagen und Dienstleistungen durch die Acrostak (Schweiz) AG mit Sitz an der Stegackerstrasse 14, 8409 Winterthur, Schweiz („Acrostak“).

1. Begriffsbestimmungen

1.1 „**Vertrag**“ bezeichnet die rechtlich verbindliche Vereinbarung zwischen Acrostak und dem Lieferanten, bestehend aus:

- a) der Bestellung,
- b) allfälligen spezifischen Einkaufsbedingungen oder separaten Vereinbarungen, einschliesslich Geheimhaltungsvereinbarungen, und
- c) diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2 „**Lieferant**“ bezeichnet die in der Bestellung als Lieferant bezeichnete Partei.

1.3 „**Lieferung**“ bezeichnet sämtliche Waren und Dienstleistungen, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags zu erbringen sind.

1.4 Für die Zwecke dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen schliesst „schriftlich“ bzw. „in Schriftform“ auch elektronische Kommunikation (einschliesslich E-Mail) ein, sofern nicht zwingendes Recht etwas anderes verlangt.

2. Vertragsabschluss und Geltungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2.2 Eine von Acrostak schriftlich erteilte Bestellung stellt ein verbindliches Angebot dar.

2.3 Der Lieferant bestätigt die Bestellung innerhalb von fünf (5) Kalendertagen schriftlich. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ablehnung, gilt die Bestellung als angenommen.

2.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

3. Rangordnung der Vertragsdokumente

3.1 Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Rangordnung:

- a) die Bestellung,
- b) spezifische Einkaufsbedingungen oder separate Vereinbarungen, einschliesslich Geheimhaltungsvereinbarungen,
- c) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

3.2 Bestimmungen gleicher Rangstufe sind so auszulegen, dass sie miteinander vereinbar sind. Ist dies nicht möglich, geht die speziellere Bestimmung vor.

4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

4.1 Der Vertrag untersteht materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

4.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von Acrostak. Acrostak ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.

5. Lieferung und Leistung

5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (benannter Bestimmungsort) gemäss den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Incoterms.

5.2 Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Die Einhaltung der Termine ist wesentlicher Vertragsbestandteil.

5.3 Der Lieferant informiert Acrostak unverzüglich schriftlich über erkennbare Verzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer. Eine solche Mitteilung entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

5.4 Teil- oder vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Acrostak.

5.5 Die Abnahme erfolgt entweder durch schriftliche Bestätigung von Acrostak oder automatisch nach Ablauf von dreissig (30) Tagen nach Lieferung, sofern Acrostak innerhalb dieser Frist keine wesentlichen Mängel schriftlich rügt. Die Zahlung gilt nicht als Abnahme.

6. Vertragsstrafe bei Verzug

6.1 Bei schuldhaftem Lieferverzug schuldet der Lieferant eine Vertragsstrafe von 1 Prozent des Auftragswertes pro begonnener Kalenderwoche des Verzugs.

6.2 Die Vertragsstrafe ist auf maximal 10 Prozent des Auftragswertes begrenzt.

6.3 Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Leistungspflicht.

6.4 Das Recht von Acrostak, weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen, bleibt vorbehalten. Eine bezahlte Vertragsstrafe wird auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

7. Preise und Zahlung

7.1 Die Preise sind Festpreise und beinhalten sämtliche Nebenkosten, insbesondere Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und Abgaben, exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

7.2 Rechnungen müssen die Bestellnummer enthalten und ausreichend detailliert sein, um eine Prüfung zu ermöglichen.

Author	Andreas Lindauer	
CF Number		
Approval		
		ACROSTAK

7.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von sechzig (60) Tagen nach ordnungsgemässer Lieferung und Eingang einer prüffähigen Rechnung.

7.4 Die Zahlung stellt weder eine Abnahme der Lieferung dar noch einen Verzicht auf Rechte.

7.5 Acrostak ist berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen des Lieferanten zu verrechnen.

7.6 Acrostak ist berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, soweit die Lieferung mangelhaft ist oder der Lieferant gegen vertragliche Verpflichtungen verstösst.

8. Eigentums- und Gefahrenübergang

8.1 Eigentum und Gefahr gehen gemäss vereinbartem Incoterm über.

8.2 Sofern kein Incoterm vereinbart wurde, erfolgt der Übergang bei physischer Übergabe der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort.

9. Qualitätssicherung

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung allen vertraglichen Spezifikationen sowie sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen entspricht.

9.2 Der Lieferant unterhält ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem mindestens gemäss ISO 9001 oder einem gleichwertigen internationalen Standard und weist dies auf Verlangen nach.

9.3 Acrostak ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits beim Lieferanten durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, soweit dies zur Sicherstellung der Qualität oder der Einhaltung regulatorischer Anforderungen erforderlich ist.

9.4 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Subunternehmer dieselben Anforderungen einhalten.

10. Beigestellte Materialien

10.1 Sämtliche von Acrostak zur Verfügung gestellten Materialien, Werkzeuge, Zeichnungen, Daten oder sonstigen Gegenstände bleiben im alleinigen Eigentum von Acrostak.

10.2 Der Lieferant hat diese getrennt zu lagern, eindeutig als Eigentum von Acrostak zu kennzeichnen, vor Verlust, Beschädigung und unbefugtem Zugriff zu schützen und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

10.3 Die Verwendung ist ausschliesslich auf die Vertragserfüllung beschränkt.

10.4 Der Lieferant haftet vollumfänglich für Verlust oder Beschädigung und unterhält eine angemessene Versicherung zum Wiederbeschaffungswert.

10.5 Auf Verlangen oder bei Vertragsbeendigung sind die Materialien unverzüglich zurückzugeben oder nach Wahl von Acrostak zu vernichten.

11. Gewährleistung

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung:

- a) frei von Sach- und Rechtsmängeln ist,
- b) den vereinbarten Spezifikationen sowie allen gesetzlichen Anforderungen entspricht,
- c) für den vorgesehenen Zweck geeignet ist,
- d) keine Rechte Dritter verletzt.

11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Inbetriebnahme oder sechsunddreissig (36) Monate ab Lieferung, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

11.3 Im Falle von Mängeln kann Acrostak nach eigenem Ermessen Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Vertragsauflösung verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

12. Geistiges Eigentum

12.1 Sämtliche von Acrostak zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen bleiben deren Eigentum.

12.2 Alle im Rahmen des Vertrags für Acrostak entwickelten Ergebnisse gehen mit ihrer Entstehung auf Acrostak über.

12.3 Vorbestehendes geistiges Eigentum des Lieferanten bleibt dessen Eigentum. Soweit erforderlich, gewährt der Lieferant Acrostak eine nicht ausschliessliche, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Nutzungslizenz.

12.4 Eine Nutzung der für Acrostak entwickelten Ergebnisse für Dritte ist ohne Zustimmung unzulässig.

13. Freistellung

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Acrostak, deren Organe, Mitarbeitende sowie verbundene Unternehmen auf erstes Anfordern vollumfänglich freizustellen und schadlos zu halten gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die entstehen aus oder im Zusammenhang mit:

- a) mangelhafter oder nicht vertragskonformer Lieferung,
- b) Verletzung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften durch den Lieferanten,
- c) tatsächlicher oder behaupteter Verletzung von Schutzrechten Dritter, einschliesslich Patente, Marken, Urheberrechte oder Geschäftsgeheimnisse, sowie
- d) jeglicher Vertragsverletzung durch den Lieferanten.

13.2 Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere, jedoch nicht abschliessend:

- angemessene Anwaltskosten,
- Gerichtskosten,
- Vergleichszahlungen,
- Schadenersatzleistungen sowie
- sämtliche weiteren im Zusammenhang mit der Anspruchsabwehr oder -erfüllung stehenden Kosten.

14. Haftung

14.1 Die gesamte Haftung des Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist auf zweihundert Prozent (200%) des jeweiligen Auftragswertes begrenzt.

14.2 Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für:

- a) vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten,
- b) Personenschäden oder Todesfälle, sowie
- c) Freistellungsverpflichtungen gemäss Ziffer 13.

15. Änderungsmanagement

15.1 Acrostak ist berechtigt, Änderungen der Spezifikationen, Mengen oder Liefertermine schriftlich zu verlangen.

15.2 Der Lieferant hat Acrostak innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt eines Änderungsverlangens schriftlich über die Auswirkungen auf Preis, Termine oder sonstige Vertragsbedingungen zu informieren.

15.3 Anpassungen der Vergütung oder der Liefertermine bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Acrostak und sind verbindlich erst nach entsprechender schriftlicher Bestätigung.

16. Ersatzteile

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren ab Lieferung zu angemessenen marktüblichen Bedingungen bereitzustellen.

16.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion der Lieferung oder von Ersatzteilen einzustellen, hat er Acrostak mindestens zwölf (12) Monate im Voraus schriftlich zu informieren.

17. Kündigung

17.1 Acrostak ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

17.2 Acrostak ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen. In diesem Fall hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung ordnungsgemäss erbrachten oder gelieferten Leistungen. Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder indirekte Schäden sind ausgeschlossen.

17.3 Im Falle der Kündigung hat der Lieferant eine ordnungsgemässe Übergabe der Lieferung sicherzustellen und Acrostak in angemessenem Umfang bei der Fortführung oder Übertragung der Leistungen zu unterstützen.

18. Vertraulichkeit

18.1 Sämtliche von Acrostak offengelegten, nicht öffentlichen Informationen, unabhängig davon, ob in körperlicher oder immaterieller Form („Vertrauliche Informationen“), sind vertraulich zu behandeln und mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen, wie eigene vertrauliche Informationen.

18.2 Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen ausschliesslich zur Erfüllung des Vertrags verwenden und darf sie nur solchen Mitarbeitenden oder Dritten

zugänglich machen, die diese zur Vertragserfüllung benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

18.3 Auf Verlangen von Acrostak oder bei Beendigung des Vertrags sind sämtliche Vertraulichen Informationen unverzüglich zurückzugeben oder nach Wahl von Acrostak zu vernichten und dies schriftlich zu bestätigen.

18.4 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrags bestehen.

19. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Produktsicherheit, Arbeitsrecht, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung und Wettbewerbsrecht. Der Lieferant stellt sicher, dass auch seine Subunternehmer diese Anforderungen einhalten.

20. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer eine angemessene, branchenübliche Haftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten und Acrostak auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

21. Höhere Gewalt

21.1 Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese auf Ereignisse zurückzuführen ist, die ausserhalb ihres angemessenen Einflussbereichs liegen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, behördliche Massnahmen oder Arbeitskämpfe („Höhere Gewalt“).

21.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses zu informieren und alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

21.3 Personalmangel, Materialengpässe, Preissteigerungen oder finanzielle Schwierigkeiten gelten nicht als Höhere Gewalt, es sei denn, sie sind unmittelbar durch ein Ereignis Höherer Gewalt verursacht.

21.4 Dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als dreissig (30) Tage an, ist Acrostak berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten daraus, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Acrostak abzutreten oder zu übertragen.

22.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.